



Zahl: 199/2003

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 18. Dezember 2003, Zahl 199/2003, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden. Gemäß § 89 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl. 34/1994, in der Fassung der Gesetze LGBl. 89/1996 u. 14/1999, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates (Abfuhrordnung) vom 28. Dezember 1995, Zahl 230/1995, wird verordnet:

### § 1

#### Abfallgebühren

1. Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
2. Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
3. Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
4. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr

je 70 Liter Müllbehälter	€ 40,91
je 120 Liter Mülltonne	€ 70,00
je 240 Liter Mülltonne	€ 140,00
je 660 Liter Mülltonne	€ 385,45
je 800 Liter Mülltonne	€ 467,27

zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
5. Tritt während des Jahres eine Änderung der Art bzw. Größe der Müllbehälter ein, so ist die Bereitstellungsgebühr aliquot zu berechnen.
6. Die Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhr festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr:
  - a) im Abholbereich je Müllsack bzw. Müllbehälter:

je 70 Liter Müllbehälter	€ 2,09
je 120 Liter Mülltonne	€ 3,18
je 240 Liter Mülltonne	€ 5,64
je 660 Liter Mülltonne	€ 15,73
je 800 Liter Mülltonne	€ 19,09
  - b) im Sonderbereich je Müllsack:

70 Liter Müllbehälter	€ 1,45
-----------------------	--------

zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

## § 2 Abgabenschuldner

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
2. Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

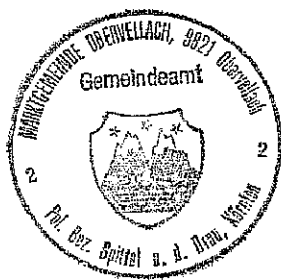
## § 3 Fälligkeit

Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr ist jährlich in vier Teilbeträgen zu entrichten.

## § 4 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 28. Dezember 1995, Zahl 231/1995, in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 2001, Zl. 192/2001, außer Kraft.

Obervellach, am 30. Dezember 2003



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

*hmn*  
(Dr. Wilhelm Pacher)

angeschlagen am: 30. Dezember 2003

abgenommen am: 16. Jänner 2004 *[Signature]*

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 – Gemeinden / Unterabteilung Abgabenwesen



Empfänger:

An die  
Marktgemeinde  
9821 Obervellach

Marktgemeinde Obervellach	
Eingel.	119 JAN. 2004
Zi.	.....
Bgm.	.....

Datum:	15.1.2004
Zahl:	3-SP 85-1/1-2004

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Manfred Mertel
Telefon:	05 0536 – 30304
Fax:	05 0536 – 30310
e-mail:	abt3.recht@ktn.gv.at

Betreff:

Abfallgebühren –  
Verordnungsüberprüfung

Die Verordnung des do Gemeinderates vom 18.12.2003, Zahl: 199/2003, obigen Betreffs, wird – sofern die Gebührensätze unter Beachtung des § 90 des Kärntner Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl Nr 34/1994 ermittelt wurden – ha zur Kenntnis genommen.

§ 90 leg cit legt fest, welchen Aufwand die Abfallgebühren insbesondere umfassen sowie den Umstand, dass im Falle der Teilung der Abfallgebühren das Gebührenaufkommen aus der Entsorgungsgebühr mindestens 50 vH des gesamten jährlichen Aufkommens an Abfallgebühren zu betragen hat.

Anzumerken ist, dass im Sinne einer besseren Transparenz der geltende Umsatzsteuersatz zukünftig auszuweisen ist.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr MMertel